VEREIN DER FÖRDERER, FREUNDE UND EHEMALIGEN DER PESTALOZZISCHULE GYMNASIUM IN IDSTEIN e.V.

Satzung

§1

Name. Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen der Pestalozzischule, Gymnasium in Idstein e. V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in 65510 Idstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Zielsetzung des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe im weitesten Sinne, insbesondere:
 - a) Finanzielle Unterstützung der Schule in Form von Zuwendungen für Angelegenheiten, die vom Schulträger bzw. anderen offiziellen Einrichtungen nicht getragen werden;
 - b) Unterstützung der Schüler und Abiturienten durch Vermittlung von Praktikanten- und Ausbildungsplätzen;
 - c) Herstellung von Kontakten zur Berufswelt durch Vorträge, Betriebsbesichtigungen, Hilfen bei der Berufswahl, etc.;
 - d) Herstellung von Verbindungen zwischen der Schulgemeinde und Ehemaligen, indem in Zusammenarbeit mit der Schulleitung über Vorhaben und Veranstaltungen der Schule berichtet wird (kulturelle Ereignisse, Ausstattung, personelle Entwicklung, etc.);
- (2) Die Finanzierung des Vereinsvorhabens soll durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Zuschüsse von Personen und Einrichtungen erfolgen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede sonstige im Handelsregister eingetragene Gesellschaft werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand wird dem Antragsteller / der Antragstellerin die Mitgliedschaft schriftlich bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds, sowie durch Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(5)

- a) Wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins oder seiner Organmitglieder erheblich schädigt, so kann es durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss dem Mitglied die Ausschlussabsicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das Mitglied muss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme erhalten. Bleibt der Vorstand auch nach der Stellungnahme des Mitgliedes bei seiner Auffassung, ist der Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Schiedsstelle anrufen. Ruft das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb der vorerwähnten 6 Wochenfrist die Schiedsstelle an, kann es gegen seinen Ausschluss auch nicht mehr vor das ordentliche Gericht gehen.
- b) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, sofern eine Mahnung nicht möglich war, weil das Mitglied seinen Wohnort gewechselt hatte, ohne den Vorstand hierüber unterrichtet zu haben.
- c) Das Mitglied kann auch aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach mehr als einjährigem Zahlungsverzug und Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mahnung leistet.
- d) Die Anrufung der Schiedsstelle steht dem wegen Beitragsrückstand aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitglied nicht zu.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Schiedsstelle

§5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen aufgrund einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wahlordnung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - c) Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über Vereinsveranstaltungen;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
 - h) Auflösung des Vereins. -
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
- (7) Satzungsändernde Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt jedoch nicht für den Beisitzer / die Beisitzerin "Schüler / Schülerin", der / die auch als Minderjähriger / Minderjährige stimmberechtigt ist.
- (9) Die Wahl der beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erfolgt jährlich. Eine Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist nur für einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der gestellten Anträge und des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterschreiben und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiter in gegenzuzeichnen. Versammlungsleiter / Versammlungsleiter in ist der / die 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der / die 2. Vorsitzende oder, sollte auch dieser / diese verhindert sein, eine andere von den Mitgliedern gewählte Person.
- (11) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§6

Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 - Vorsitzende/Vorsitzender;
 - Vorsitzende/Vorsitzender;
 - Schatzmeister/Schatzmeisterin;
 - Schriftführer/Schriftführerin;
 - Beisitzer/Beisitzerinnen
 - a) Eltern
 - b) Lehrer, Lehrerinnen
 - c) Schüler, Schülerinnen
 - d) Ehemalige
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bis auf den Beisitzer/die Beisitzerin "Schüler/Schülerin" sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand trifft sich mindestens alle drei Monate. Der Schulleiter/die Schulleiterin der Pestalozzischule kann an diesen Treffen beratend teilnehmen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Vereinsarbeit entsprechend § 2 (Zweck und Zielsetzung des Vereins) und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu gestalten. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes in schriftlicher Form

§7

Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahlzeit beiträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl.
- (3) Die Schiedsstelle kann nur von Mitgliedern angerufen werden, die vom Ausschluss gem. § 3 bedroht sind.
- (4) Ort der Schiedsstelle ist Idstein im Taunus.
- (5) Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Das anrufende Mitglied kann zu Verhandlungen einen weiteren Interessenvertreter / eine weitere Interessenvertreterin benennen, der / die dazu Rederecht erhält.
- (6) Der / die l. Vorsitzende des Fördervereins kann an der Sitzung der Schiedsstelle teilnehmen; er / sie hat Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Um die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu erfüllen, werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Abzug der Geschäftskosten für die Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele verwendet werden.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Schüler und Schülerinnen der Pestalozzischule sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

§10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angegeben wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger Rheingau-Taunus-Kreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Pestalozzi – Gymnasiums in Idstein zu verwenden hat.

§11

Gerichtsstand

Das Amtsgericht Wiesbaden ist für alle vereinsbezogenen Rechtsstreitigkeiten zuständig.

§12

Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 14. März 2016 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Redaktionell wurde die Zuständigkeit des Vereinsregisters nach der Verlegung nach Wiesbaden angepasst.